



## Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBI. 2025 Nr. 24) der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBI. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBI. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **[DATUM]** folgende

### Benutzungs- und Gebührensatzung für das Badehaus der Stadt Rödermark

beschlossen.

#### §1 Öffentliche Einrichtung, Benutzungsrecht

- (1) Die Stadt Rödermark stellt die öffentlichen Einrichtungen Badehaus als soziale und sportliche öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen bereit. Im Übrigen werden die Widmung und Nutzung durch diese Satzung näher bestimmt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen stehen als Stätte des Sports zur Verfügung.  
Dies gilt insbesondere für
  - a) Private Nutzung durch die Einwohner Rödermarks sowie Einwohner anderer Kommunen
  - b) Vereinsspezifische Nutzung wie z.B. Trainingsstunden, Schwimmtagesveranstaltungen usw.
  - c) Schulische Nutzung durch Rödermärker Schulen sowie Schulen von Nachbarkommunen.

#### § 2 Personenkreis

- (1) Der Besuch des Badehauses steht grundsätzlich allen Personen frei. In bestimmten Bereichen des Badehauses gelten Einschränkungen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren ist der Aufenthalt im Badehaus nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Ermäßigte Eintrittsgelder gelten für Kinder ab einer Körpergröße von einem Meter, Schüler, Studenten bis 28 Jahre mit Schüler oder Studentenausweis, Menschen mit Behinderung ab 50 GdB mit Nachweis.
- (4) Als Familie im Sinne dieser Benutzungssatzung gelten: Bis zu zwei (Groß)-Eltern mit bis zu vier eigenen Kindern.



### § 3 Nutzung

Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer für die Einhaltung der Vorgaben der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Die Haus- und Badeordnung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.

### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des städtischen Badehauses werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Diese sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn Teile der in § 3 benannten Anlagen des Badehauses zeitweise oder zur besonderen Nutzung abgetrennt werden oder aus technischen Gründen nicht das übliche Angebot aufrechterhalten werden kann.
- (2) Die Gebühren (Eintrittsgelder) für die private Nutzung gemäß § 4 Abs. 2 sind im Voraus zu bezahlen.
- (3) Das Eintrittsgeld ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn wegen Betriebsschlusses die Benutzungszeit nicht voll ausgenutzt werden kann.
- (4) Verlorene, abhanden gekommene sowie gestohlen Eintrittschips (Chipcoins) werden nicht ersetzt. Beim Verlust des Chipcoins wird eine Verlustgebühr von 10 Euro erhoben.
- (5) Die Chipcoins sind bis zum Verlassen des Badehauses aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren (Eintrittsgelder), die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.
- (7) Die Benutzungsgebühren für die Nutzung durch Vereine gemäß § 4 Abs. 3 sowie durch Schulen gemäß § 4 Abs. 4 werden im Nachgang der Nutzung erhoben.

### § 5 Anlagen des Badehauses, Öffnungszeiten

- (1) Durch die Entrichtung der Benutzungsgebühr (Eintrittsgeld) stehen die folgenden Anlagen grundsätzlich zur Nutzung zur Verfügung:
  - (1) Die Schwimmanlagen:
    - Schwimmerbecken (25 m lang & 4 Bahnen) mit 1m Sprungbett & 3m Sprungturm
    - Nichtschwimmerbecken mit Kinderrutsche, Unterwassermassagedüsen & Nackenschwaller
    - Eltern-Kind-Bereich mit separatem Babybecken
    - Ruhebereich
    - Getränke- & Snackautomaten
  - (2) Der Außenbereich:
    - im Sommer auf unserer Liegewiese mit Ruheliegen
    - Kinderspiel- und Matschplatz
- (2) Die Öffnungszeiten des Badehauses können dem Aushang bzw. der Homepage vom Badehaus Rödermark entnommen werden.



## § 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Badehauses der Stadt Rödermark werden Benutzungsgebühren / Eintrittsgelder nach den folgenden Benutzungsgebühren erhoben:

### (2) Private Nutzung

#### a. Einzelkarten

	Bis 2,5 Std.	je weitere 30 Minuten	Tageskarte
Erwachsene	5,00 Euro	0,50 Euro	7,00 Euro
Ermäßigt	4,00 Euro	0,50 Euro	6,00 Euro
Familie	13,00 Euro	1,00 Euro	16,50 Euro
Kinder unter 1 Meter	freier Eintritt		

#### b. Mehrfachkarten

	10-er Karte bis 2,5 Std.	20-er Karte bis 2,5 Std.	50-er Karte bis 2,5 Std.
Erwachsene	45,00 Euro	85,00 Euro	197,00 Euro
Ermäßigt	36,00 Euro	68,00 Euro	
Familie	117,00 Euro	221,00 Euro	

### (3) Nutzung durch Vereine

#### 01.01.2026 bis 31.03.2026:

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	9,25 €
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	9,25 €
Nutzung des Badehauses für eine Tagesveranstaltung	200,00 €

#### ab 01. April 2026:

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	15,00 €
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	22,50 €
Nutzung des Badehauses für eine Tagesveranstaltung	400,00 €

### (4) Nutzung durch Schulen

Nutzung Schwimmerbecken – pro Bahn je Stunde	90,00 €
Nutzung gesamtes Nichtschwimmerbecken – je Stunde	90,00 €

## § 7 Nutzung der Garderobenschränke

- (1) Für die Benutzung der Garderobenschränke ist die an dem Kassenautomat ausgegebenen Chipcoin zu verwenden.
- (2) Die Garderobenschränke sind bis zum Ende der Betriebszeit zu räumen. Die Schränke werden nach Betriebsende vom Personal geöffnet.



---

### § 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark bekanntgemacht.  
Sie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [DATUM]

Der Magistrat der  
Stadt Rödermark

Jörg Rotter  
Bürgermeister